

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtkanzlei
Verantwortung: Herr Lotz, Herr Berg

Landschaftsverband Rheinland - Wahl von Mitgliedern für die 16. Landschaftsversammlung

Beratungsfolge

17.11.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt in geheimer Wahl gemäß § 7b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Erststimme folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für die 16. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	_____	_____
2.	_____	_____

2. Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt in geheimer Wahl gemäß § 7b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Zweitstimme die folgenden Reservelisten bzw. die folgenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber aus diesen Listen:

Liste bzw.

einzelne Bewerber/-innen

Stimmen

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bezug

Drucksachen-Nr. B/17/0028-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage**

Die Stadt Oberhausen ist Mitglied des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Die Mitgliedskörperschaften des LVR werden in der Landschaftsversammlung durch natürliche Personen vertreten; die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet gemäß § 7b Abs. 9 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften, vorliegend also mit Ablauf des 31.10.2025.

Gemäß § 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW wählen die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Das Wahlverfahren ist insgesamt in § 7b LVerbO NRW geregelt; der Wortlaut des § 7b LVerbO NRW ist zur besseren Nachvollziehbarkeit als Anlage 1 dieser Drucksache beigelegt.

2. Amtszeit

Aufgrund der aus § 7b Abs. 2 LVerbO NRW hervorgehenden und an die Einwohnerzahlen der Mitgliedskörperschaften anknüpfenden Bestimmungen zur Anzahl der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenden Mitglieder der Landschaftsversammlung (vgl. auch Anlage 2: Schreiben des LVR vom 31.10.2025) sind nunmehr vom Rat der Stadt Oberhausen zwei Mitglieder für die Landschaftsversammlung und zwei Ersatzmitglieder für die Dauer der am 01.11.2025 beginnenden Wahlzeit des Rates neu zu wählen. Die Wahl muss spätestens am 13.12.2025 durchgeführt sein (innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates, s. o.).

3. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist die Landschaftsversammlung des LVR durch folgende vom Rat der Stadt gewählten Mitglieder besetzt:

1. Dirk Rubin (Stellvertretung Eugen Lenz)
2. Helmut Brodrick (Stellvertretung Thomas Krey)

4. Verfahren**a) Grundsätze**

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7b LVerbO NRW beschrieben (Anlage 1, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird).

Es ist eine geheime Wahl durchzuführen (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW); die Einzelheiten der Durchführung der geheimen Wahl ergeben sich aus § 15 Abs. 7, 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

Bei der Wahl hat jede/r Stimmberechtigte zwei Stimmen. Mit der Erststimme werden die auf die Stadt Oberhausen entfallenden zwei Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt (Direktwahl).

Die Zweitstimme ist für die Wahl der für das Gebiet des LVR aufgestellten Reserveliste einer

Partei bzw. Wählergruppe oder einer einzelnen Reservelistenbewerberin bzw. eines einzelnen Reservelistenbewerbers bestimmt.

Die Abgabe von Erst- und Zweitstimme stellt einen Wahlakt dar, sodass die Wahl in ein und derselben Ratssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen durchzuführen ist. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW: „Die Vertretungen...“).

b) Stimmabgabe

aa) Erststimme

Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Zählverfahren Hare-Niemeyer) gewählt. Es entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

Wählbar sind gemäß § 7b Abs. 1 Satz 3 LVerbO NRW die Mitglieder des Rates sowie die Bediensteten der Stadt.

Ein Muster des Stimmzettels für die Abgabe der Erststimme ist als Anlage 3 beigelegt.

bb) Zweitstimme

Jede/r Stimmberechtigte verfügt über eine Zweitstimme. Diese kann entweder für eine zugelassene Reserveliste in Gänze oder nur für eine einzelne Bewerberin bzw. einen einzelnen Bewerber aus einer dieser Reservelisten abgegeben werden. Über die Reservelisten sind neben Ratsmitgliedern auch solche Bewerberinnen und Bewerber wählbar, die bei den vorangegangenen Kommunalwahlen (hier: Kommunalwahl am 14.09.2025) auf Reservelisten für den Rat benannt waren. Alle genannten Personen müssen somit die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts (§ 12 i. V. m. § 7 des Kommunalwahlgesetzes NRW) erfüllen.

Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste (§ 7b Abs. 3 LVerbO NRW). Wird mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe vorgegebenen Aufstellungsfolge.

Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimme nicht.

Anlage/n

1 - Anlage 1

2 - Anlage 2

3 - Anlage 3

Auszug aus der
Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 657), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW, S. 618), in Kraft getreten am
01.11.2025

§ 7 b

Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bediensteten als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfacht und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am

Verhältnisausgleich nicht teil. Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder ~~um nicht mehr als die Hälfte nicht~~ übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen. Dieser leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,

b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

LVR · Dezernat 0 · 50663 Köln

An die
Ansprechpartner*innen
in den Mitgliedskörperschaften
für die Bildung der 16. Landschaftsversammlung
Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.10.2025

06.10

LVR-Dezernat Organisationsbereich**LVR-Direktorin**

LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung und
Veranstaltungen

Frau Hüllenkrämer

Tel 0221 809-2567

Fax 0221 8284-0158

Tanja.Huellenkraemer@lvr.de

**Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland
hier: Wahl in den Mitgliedskörperschaften**

Meine Schreiben vom 12.06.2025 und 27.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.06.2025 habe ich die Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland umfassend über das Verfahren zur Bildung der 16. Landschaftsversammlung Rheinland informiert.

Mit diesem Schreiben möchte ich noch einmal auf das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung hinweisen.

**1. Anzahl der Stimmen**

Das Wahlverfahren ist in § 7b LVerbO festgeschrieben und sieht eine geheime Wahl vor. Jedes Rats-, Kreistags- bzw. Städteregionstagsmitglied hat zwei Stimmen: Mit der **Erststimme** werden die auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt; die **Zweitstimme** ist für die Wahl einer Reserveliste bzw. eines/einer Reservelistenbewerbers/-bewerberin bestimmt.

**Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255**LVR – Landschaftsverband Rheinland**

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

2. Wählbarkeit zur Landschaftsversammlung

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind wählbar:

- Mitglied des Rates einer kreisfreien Stadt
- Mitglied des Kreistages eines Kreises oder des Städteregionstages
- Mitglied des Rates einer kreisangehörigen Gemeinde
- Bedienstete*r einer kreisfreien Stadt
- Bedienstete*r eines Kreises oder der StädteRegion Aachen
- Bedienstete*r einer kreisangehörigen Gemeinde

3. Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder ergibt sich aus der Anlage 1.

Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt.

Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden.

Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden.

Diese Vorgaben gelten nicht für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Es steht der jeweiligen Mitgliedskörperschaft frei, die Liste der Ersatzmitglieder zu gestalten.

4. Wahlverfahren

Das Wahlverfahren für die Bildung der Landschaftsversammlung Rheinland richtet sich ausschließlich nach § 7b LVerbO als lex specialis. § 50 Abs. 3 GO NRW bzw. § 35 Abs. 3 KrO finden keine Anwendung. Somit ist die Einreichung eines einheitlichen Wahlvorschlages nicht möglich.

Erststimme:

Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in **geheimer Abstimmung im Wege der Listenwahl** nach dem **Verfahren der mathematischen Proportion** (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang gewählt.

Dazu werden die Stimmen für einen Wahlvorschlag durch die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen dividiert und mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze für die Landschaftsversammlung multipliziert.

Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen.

Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.

§ 7b LVerbO trifft keine einschränkende Regelungen hinsichtlich der Listengestaltung. Auch Listenverbindungen werden nicht ausgeschlossen.

Listen gemäß § 7b Abs. 2 LVerbO können sowohl von Fraktionen und Gruppen sowie Einzelmitgliedern eingereicht werden.

Zweitstimme:

Die Zweitstimme kann für eine der Reservelisten als Ganze oder nur für einen einzelnen/eine einzelne Bewerber*in einer Reserveliste abgegeben werden. Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

Die Abgabe der Erst- und Zweitstimme stellt nach § 7b Abs. 1 Satz 2 LVerbO einen Wahlakt dar. Dies bedeutet, dass die Wahl in ein und derselben Sitzung durchzuführen ist, entweder in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen oder in einem Wahlgang gemeinsam.

5. Stimmrecht der/des Hauptverwaltungsbeamt*in

Die/der Hauptverwaltungsbeamt*in hat Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland.

6. Reservelisten

Wie Ihnen mit E-Mail / Schreiben vom 27.10.2025 mitgeteilt, endete die Frist zur Einreichung der Reservelisten am 06.10.2025. Je eine Ausfertigung der zugelassenen Reservelisten wurde Ihnen mit selbigem Schreiben zugesandt.

7. Wahlunterlagen

Zur Übermittlung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Rheinland an den LVR wurden Ihnen nachfolgende Vordrucke mit E-Mail vom 27.10.2025 übersandt:

- Vordruck Wahlergebnis
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Mitglieder
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Ersatzmitglieder

Für die Übermittlung des Wahlergebnisses übersenden Sie bitte den als Word-Dokument beigefügten **neuen Vordruck Wahlergebnis**.

Die ausgefüllten Vordrucke bitte ich vorab per E-Mail zuzusenden. Die Adresse lautet:

Wahl@lvr.de.

8. Verantwortlichkeit

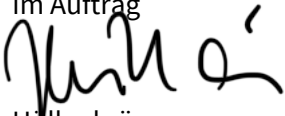
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Verantwortung für die gesetzmäßig und ordnungsgemäß durchgeführte Wahl in erster Linie bei den Mitgliedskörperschaften selbst liegt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag



Hüllenkrämer

für die Wahl der Reservelisten der Parteien und Wählergruppen
- 16. Landschaftsversammlung Rheinland -

Anlage 6

Muster

Die Zweitstimme für die Wahl der Reservelisten kann **e n t w e d e r** für die ganze Liste oder **n u r** für einen einzelnen Bewerbenden einer Liste abgegeben werden.